

**ZAITSEV ALEKSANDR,  
KOVALENKO NINA**

Nationale Universität „Juristische Akademie Odessa“,  
Lehrbeauftragte am Lehrstuhl für Fremdsprachen № 2

**LEXIKALISCHE UNTERSCHIEDE IN DER RECHTSTERMINOLOGIE  
ZWISCHEN ÖSTERREICH UND DEUTSCHLAND**

Die österreichische Rechtssprache und Rechtsterminologie unterscheidet sich wesentlich von der bundesdeutschen Rechtssprache in der lexikalischen Hinsicht.

Hier möchte ich ein Überblick über die Grundlagen der Terminologielehre und zentrale Begriffe der österreichischen Rechtsterminologie vermitteln. Es wird dargestellt, wie Termini definiert und beschrieben werden können und welche Beschreibungskategorien zur Anwendung kommen. Gleichzeitig wird auf die Unterschiede in der Rechtsterminologie zwischen Österreich und Deutschland eingegangen, die im Kontext der Übersetzungspraxis der EU eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus werden wichtige Begriffe der österreichischen Rechtssprache besprochen sowie ein Überblick über allgemeine Merkmale der österreichischen Rechtssprache vermittelt.

Da jeder Staat seine eigene Rechtssprache hat, hat er auch seine eigene juristische Terminologie, die sich von der Terminologie anderer Rechtssprachen erheblich unterscheiden kann, auch wenn beide Rechtsordnungen dieselbe Sprache verwenden. Es existiert daher keine einheitliche deutsche Rechtsterminologie, sondern die Terminologie der österreichischen Rechtsordnung, der deutschen Rechtsordnung usw [1, 253]. Die daraus resultierenden Probleme sind von den sprachlichen Problemen deutlich zu trennen. Auch wenn zwei Rechtsordnungen dieselbe Sprache als Rechtssprache verwenden und die Rechtsordnungen verwandt sind, können sie wesentliche Unterschiede aufweisen.

Gleichlautende Termini können daher innerhalb eines Sprachraums unterschiedliche Bedeutungen haben. Dies kann durchaus zu Kommunikationsproblemen auch innerhalb eines Sprachraums führen. Daher wird immer die Terminologie einer bestimmten Rechtsordnung mit der Terminologie einer anderen bestimmten Rechtsordnung verglichen.

Bei der Übertragung im Bereich des Rechts werden rechtliche Inhalte einer bestimmten Rechtsordnung zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen. Da es eine Vielfalt von nationalen Rechtssprachen gibt, wird es nicht von einer Sprache A in eine Sprache B, sondern von der Sprache einer bestimmten Rechtsordnung in die Sprache einer anderen bestimmten Rechtsordnung übersetzt. Daraus kann man schließen, dass sowohl eine interlinguale, als auch eine intralinguale Rechtsübersetzung möglich ist. Wie bereits oben erwähnt, können gleichlautende Termini auch innerhalb eines Sprachraums unterschiedliche Bedeutungen haben, denn jeder Staat hat seine eigene Rechtsordnung und seine eigene Rechtssprache.

Dadurch kann die Notwendigkeit einer intralingualen Rechtsübersetzung entstehen (z.B. (öst.) *bedingte Haft* = (dt.) *Haft auf Bewährung*, (öst.) *Bezirksgericht* = (dt.) *Amtsgericht*, (öst.) *Bezirkshauptmannschaft* = (dt.) *Bezirksregierung* bzw. *Landratsamt/Kreisverwaltung*, (öst.) *Statutarstadt* = (dt.) *Kreisfreie Stadt*, (öst.) *Drucksorte* = (dt.) *Formular*, (öst.) *in Evidenz halten* = (dt.) *vormerken*) [2,283].

Ebenso werden in der Rechtssprache und in der österreichischen Gesetzgebung Ausdrücke verwendet, die z. B. in Deutschland nicht vorkommen, einen anderen Bedeutungsinhalt haben oder ungebräuchlich sind. Ebenso weichen Rechtsausdrücke – oft aufgrund der vom Gesetzgeber gewählten Terminologie – im Detail von den in Deutschland gebräuchlichen, sinn gleichen Ausdrücken ab (z. B. in Österreich: *Schadenersatz*, *Schmerzensgeld* laut dem ABGB 1811, ebenso im liechtensteinischen ABGB; in Deutschland: *Schadenersatz*, *Schmerzensgeld*) [2, 272].

Auch lässt sich in Österreich eine häufigere Verwendung von Latinismen in der Rechtssprache feststellen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass das kurz vor 1900 entstandene deutsche BGB die zuvor auch in Deutschland weit verbreiteten lateinischen Rechtsausdrücke aus dem römischen Recht (Pandekten) bewusst vermied. Beispiele sind nur in Österreich oder häufiger als in Deutschland verwendete Ausdrücke wie *Legat* (Vermächtnis), *Servitut* (Dienstbarkeit), *Causa* (Fall; bedeutet in Deutschland jedoch „Rechtsgrund“), *Kuratel* (Sachwalterschaft).

Generell lässt sich folgendes feststellen: Obwohl es sich beim österreichischen Deutsch nicht um eine autonome Sprache sondern um eine nationale Varietät, einen Zwischenbegriff zwischen einer Sprache und einer regionalen Varietät handelt, spielen auch hier die beiden Verfahren, Erklären und Definieren eine wichtige Rolle.

### **Literatur:**

1. Sedlaczek Robert: *Das österreichische Deutsch*. Wien, Ueberreuter 2004, S.496
2. Wiesinger Peter: *Die deutsche Sprache in Österreich. Eine Einführung*, in: Wiesinger (Hg.): *Das österreichische Deutsch. Schriften zur deutschen Sprache. Band 12*. (Wien, Köln, Graz, 1988, Verlag, Böhlau, S.407).

**Ключові слова:** відмінності, юридична термінологія, порівняння, Австрія, Німеччина, практика перекладу, комунікативні проблеми.

**Ключевые слова:** различия, юридическая терминология, сравнение, Австрия, Германия, практика перевода, коммуникативные проблемы.

**Key words:** differences, legal terminology, comparison, Austria, Germany, translation practice, communicative problems.